

Christian [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]

Bundesministerium für Verkehr
und digitale Infrastruktur
Invalidenstraße 44
10115 Berlin

z.H. [REDACTED]

Kleinmachnow, 18.02.2023

[REDACTED]

[REDACTED]

**Widerspruch gegen Gebührenbescheid zum IFG/ULG-Antrag vom
17.05.2022**

Aktenzeichen: [REDACTED]

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 08.02.2023, bei mir eingetroffen am
15.02.2023.

In Ihrem Gebührenbescheid zu meinem IFG/ULG-Antrag vom 17.05.2022
zu Merchandising der Autobahn GmbH des Bundes teilen Sie mir mit, dass
für die mir im Zuge des Bescheids vom 12.09.2022 gewährten Informationen
Gebühren in Höhe von 225,00 Euro erhoben werden sollen.

Gegen diesen Gebührenbescheid lege ich hiermit

Widerspruch

ein.

Meinen Widerspruch begründe ich wie folgt:

1.

Schon bei meinem IFG/ULG-Antrag vom 17.05.2022 teilte ich Ihnen mit:
*„Sollte der Informationszugang Ihres Erachtens gebührenpflichtig sein,
möchte ich Sie bitten, mir dies vorab mitzuteilen und **detailliert die zu
erwartenden Kosten aufzuschlüsseln.**“*

Sie haben die zu erwartenden Kosten vorab nicht detailliert aufgeschlüsselt, sondern erst jetzt eine allgemeine und unkonkrete Darstellung über die Kosten vorgelegt. Sie haben mir mit dem Bescheid vom 12.09.2022 lediglich in einem Satz mitgeteilt, dass „die Kostenentscheidung [...] mit einem gesonderten Bescheid [ergeht].“.

Warum Sie meiner ausdrücklichen Bitte um detaillierte Vorab-Kostenaufschlüsselung nicht entsprochen haben, erschließt sich mir nicht. Hierdurch war für mich jedoch zum Zeitpunkt der Antragsstellung und auch im weiteren Verlauf der Bearbeitung meines IFG-Antrages nicht transparent, mit welchen Kosten ich rechnen musste. Somit bestand für mich keine Chance meinen IFG-Antrag in Hinblick auf die zu erwartenden Kosten aufrechtzuerhalten oder zurückzuziehen.

2.

Die konkrete Gebührentatbestandseinordnung entsprechend des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses zur IFGGebV ist nicht einschlägig. Sie haben in Ihrem Gebührenbescheid den Gebührentatbestand unter „Nr. 2.2: Herausgabe von Abschriften, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand zur Zusammenstellung von Unterlagen entsteht, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert werden müssen“ eingeordnet.

Zur Begründung Ihrer Einstufung des Gebührentatbestandes haben Sie ausgeführt, dass es für die Bearbeitung meines Antrages erforderlich gewesen sei:

1. den Antrag auf Zugangsgewährung zu prüfen,
 2. die Informationen vor der Versendung zu schwärzen bzw. auszusortieren,
 3. den Bescheid zu erstellen
- und
4. den Informationszugang zu gewähren.

Vielmehr handelt es sich jedoch ganz überwiegend um den Gebührentatbestand Nr. 2.1.: Herausgabe von Abschriften“ (dieser ist mit Gebühren von 15 bis 125 Euro zu versehen). Die allermeisten Dokumente mussten eben nicht aufwendig zusammengestellt, geschwärzt oder aussortiert werden, sondern lagen in den SAP- und IT-Systemen der

Autobahn GmbH direkt vor und konnten hier maschinell und unter Nutzung von IT einfach und schnell zusammengestellt und bearbeitet werden. Die vorgenommenen Schwärzungen sind ebenso wenig hinreichend für eine Einordnung in den Gebührentatbestand „Nr. 2.2.“ wie der notwendige Gesamtaufwand zur Zusammenstellung der Informationen.

Konkrete Aufwände haben Sie den von Ihnen erwähnten vier Teilaufgaben zudem nicht zugewiesen. Sie haben stattdessen ohne jede Herleitung oder Begründung dargestellt, dass hierfür ein Gesamtaufwand einer Stelle des gehobenen Dienstes von 438 Minuten [also rund 7,3 Arbeitsstunden] erbracht worden sei. Diese Darstellung ist in keiner Weise nachvollziehbar und wäre auch in der Sache vollkommen übertrieben, denn die wie bereits ausgeführt lagen alle Informationen in datenverarbeiteter Form bei der Autobahn GmbH des Bundes bzw. dem BMDV vor. Ein erheblicher Aufwand die Informationen zusammenzutragen ist nicht ersichtlich und auch nicht dargestellt. Dieser besonders erhebliche Aufwand hätte zudem beim Bescheid vom 12.09.2022 erwähnt werden müssen. Nur dann wäre eine Abwägungsentscheidung zur Aufrechterhaltung oder zum Zurückziehen des IFG-Antrages möglich gewesen.

3.

§ 10 Abs. 2 IFG schreibt vor, dass die Gebührenhöhe am Verwaltungsaufwand zu orientieren ist und dass die Gebühr nicht so hoch sein darf, dass der Informationszugang nicht wirksam in Anspruch genommen werden kann. Die Gebührenhöhe im vorliegenden Fall kollidiert mit dem in § 10 Abs. 2 IFG fixierten Abschreckungsverbot. Zwar wurden die Kosten von den dargestellten 328,50 Euro auf 225 Euro reduziert, allerdings sind diese Kosten noch immer deutlich höher als die Mehrzahl der IFG-Kostenbescheide, die die Bundesverwaltung erlässt.

Zudem sind die Kosten mit 225 Euro im Vergleich zu den Regelsatzkosten des Bürgergeldes von 502 Euro/Monat noch immer immens hoch (hier 44,8 Prozent eines Bürgergeld-Regelsatzes) und gefährden somit, dass alle Menschen in Deutschland – auch die Bürgergeld-Bezieher*innen – sich unter Anwendung des Informationsfreiheitsgesetzes frei Informationen ihrer Verwaltung zugänglich machen können. Durch eine solche Gebührenpraxis werden vor allem Menschen, die wenig Geld zur Verfügung haben, vom Zugang zu Informationen systematisch ausgeschlossen bzw. davon

abgeschreckt sich diese Informationen via IFG zugänglich zu machen. Dies schwächt auch die bürgerschaftliche Kontrolle der Verwaltung.

4.

Ich beantrage aufgrund der Ausführungen unter 1. bis 3. und aufgrund des öffentlichen Interesses an den Informationen nach §2 IFGGebV, dass die festgesetzte Gebühr erlassen, mindestens jedoch um 50 Prozent ermäßigt wird.

- (1) In den letzten Jahren wurde medial vielfach von immensen Kosten bei der Reform und beim Betrieb der Die Autobahn GmbH des Bundes berichtet (z.B. <https://www.zdf.de/nachrichten/politik/autobahn-gmbh-scheuer-100.html> oder auch <https://www.tagesschau.de/inland/scheuer-autobahn-103.html> oder <https://www.tagesspiegel.de/wirtschaft/ausgaben-voellig-aus-dem-ruder-scheuers-autobahn-gmbh-wird-dreimal-so-teuer/27512406.html>).
- (2) Auch über die von mir im konkreten IFG-Antrag erfragten Informationen berichteten Medien (<https://www.swp.de/politik/autobahn-verschwendung-steuergeld-gummibaerchen-beutel-katzen-kalender-67103677.html>). Dies unterstreicht das allgemeine aber auch das konkrete öffentliche Interesse an den Informationen. Auch in der Fachwelt in Deutschland sowie international wurde die Reform der Bundesfernstraßenverwaltung sowie der Betrieb der Die Autobahn GmbH des Bundes intensiv begleitet und diskutiert.
- (3) Diese öffentliche Diskussion, Berichterstattung und fachliche Auseinandersetzung begründet ein Interesse der Öffentlichkeit an der ordnungsgemäßen Verwendung von Steuergeldern durch die Die Autobahn GmbH des Bundes sowie an einem ordnungsgemäßen Betriebsablauf und unterstreicht zugleich die Notwendigkeit der vollständigen Transparenz der Gesellschaft. Es kam im Laufe der Reform und des Betriebs zu erheblichen Kostensteigerungen und zu vielfachen Problemen, auch aufgrund mangelnden Personals (z.B. <https://www.spiegel.de/wirtschaft/unternehmen/kuendigungswelle-bei-autobahn-gmbh-des-bundes-a-17af38c3-9394-40b5-9b6d-6a64c9c2e48d>). Die Ursachen dieser Kostensteigerungen und die

konkrete Verwendung der Haushaltsmittel, die durch den Bundestag freigegeben wurden, sind auch vor dem Hintergrund der steuerzahlerfinanzierten Investitionen der Die Autobahn GmbH des Bundes im Umfang von jeweils rund fünf Milliarden Euro für 2022 und 2023 von öffentlichem Interesse.

- (4) Auch der Bundesrechnungshof kritisierte in verschiedenen Berichten den mangelnden wirtschaftlichen Umgang der Die Autobahn GmbH mit den ihr vom Haushaltsgesetzgeber zur Verfügung gestellten Mitteln:

<https://www.bundesrechnungshof.de/de/veroeffentlichungen/produkte/beratungsberichte/2021/reform-der-bundesfernstrassenverwaltung-eine-bilanz> Auch hierrüber wurde medial vielfach berichtet:
<https://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/autobahn-scheuer-bundesrechnungshof-1.5246860>

- (5) Durch die Prüfungsfeststellungen des unabhängigen Verfassungsorgans Bundesrechnungshof werden erhebliche Zweifel an der Einhaltung der Haushaltsgrundsätze durch die Die Autobahn GmbH des Bundes geweckt. Somit begründet sich ein Interessen an internen Vorgängen der Gesellschaft. Hierzu zählen auch konkrete Mittelverwendungen für Merchandising. Denn Die Autobahn GmbH des Bundes muss die vom Haushaltsgesetzgeber bereitgestellten Mittel wirtschaftlich einsetzen und zielgerichtet verausgaben.

- (6) § 5 des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen (Infrastrukturgesellschaftserrichtungsgesetz - InfrGG) legt unter "Gegenstand der Gesellschaft" fest, worum sich die Gesellschaft kümmern soll: "(1) Der Gesellschaft privaten Rechts wird ab dem 1. Januar 2021 die Ausführung von Aufgaben der Straßenbaulast im Sinne des § 3 des Bundesfernstraßengesetzes übertragen. Gegenstand der Gesellschaft privaten Rechts sind die übertragenen Aufgaben des Bundes der Planung, des Baus, des Betriebs, der Erhaltung, der vermögensmäßigen Verwaltung und der Finanzierung der Bundesautobahnen. Die Gesellschaft ist auch für das Finanzmanagement für die Bundesstraßen zuständig." Es ist unklar, ob und in welchem Umfang Die Autobahn GmbH des Bundes Merchandising-Ausgaben tätigen muss um ihren gesetzlichen

Auftrag wahrnehmen zu können. Dies stellt für die Öffentlichkeit und die Steuerzahler*innen eine relevante Frage dar.

Hierdurch ist ein öffentliches Interesse an den Informationen gegeben und mein Antrag auf Erlass der Gebühren (mindestens jedoch eine Reduzierung der Gebühren um 50 Prozent) ausführlich begründet.

Ich möchte Sie um eine schriftliche Empfangsbestätigung meines Widerspruchs zu Ihrem Gebührenbescheid bitten und danke Ihnen für Ihre Mühe.

Mit freundlichen Grüßen

